

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.05.1985

Geschäftszahl

83/13/0201

Rechtssatz

Die Übernahme des Arbeitnehmeranteiles an der gesetzlichen Sozialversicherung durch den Arbeitgeber stellt einen Ersatz von Werbungskosten und keine Maßnahme der Zukunftssicherung (§ 3 Z 20) dar. Solche Ersatzleistungen sind Arbeitslohn sofern nicht die Ausnahmeregelungen des § 26 EStG zum Tragen kommen.